

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 23. Dezember 1993

323. Stück

895. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Volksgruppenbeiräte**896. Verordnung: Pensionssicherungsbeitragsverordnung 1994 — PSB-VO 1994****895. Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung über die Volksgruppenbeiräte geändert wird**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Z 1 und des Abschnittes II des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung über die Volksgruppenbeiräte, BGBl. Nr. 38/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 425/1992 wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Für die kroatische Volksgruppe, die slowenische Volksgruppe, die ungarische Volksgruppe, die tschechische Volksgruppe, die slowakische Volksgruppe und die Volksgruppe der Roma werden Volksgruppenbeiräte eingerichtet.“

2. Der bisherige § 7 erhält die Bezeichnung „§ 8“; nach § 6 wird folgender § 7 (neu) eingefügt:

„§ 7. Der Volksgruppenbeirat für die Volksgruppe der Roma besteht aus acht Mitgliedern. Hievon sind vier Mitglieder auf Grund von Vorschlägen der im § 4 Abs. 2 Z 2 des Volksgruppengesetzes genannten Vereinigungen zu bestellen.“

Vranitzky	Busek	Dohnal	Weiss
Schüssel	Hesoun	Ausserwinkler	Löschnak
Michalek	Fasslabend	Fischler	Rauch-Kallat
	Scholten	Klima	

896. Verordnung der Bundesregierung über die Festsetzung des Pensionssicherungsbeitrages (Pensionssicherungsbeitragsverordnung 1994 — PSB-VO 1994)

Auf Grund des § 13 a Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, der §§ 106 und 124 Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, des § 114 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 296/1985, des § 5 a des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, des § 82 a der Bundesforst-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, des § 1 des Post- und Telegraphenpensionsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 231, des § 1 des Bundesgesetzes über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, BGBl. Nr. 255/1967, des § 10 a des Bundestheaterpensionsgesetzes, BGBl. Nr. 159/1958, des § 4 des Dorotheumsgesetzes, BGBl. Nr. 66/1979, und des § 163 Abs. 5 Z 7. des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, alle in der Fassung des Pensionsreform-Gesetzes 1993, BGBl. Nr. 334, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. Die Höhe des Pensionssicherungsbeitrages wird mit 0,05% festgesetzt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Vranitzky	Busek	Dohnal	Weiss
Schüssel	Hesoun	Ausserwinkler	Löschnak
Michalek	Fasslabend	Fischler	Rauch-Kallat
	Scholten	Klima	



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 259,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 359,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 10,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.